



Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Oktober 2018

Am 29. August 2016 wurde das „Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz)“ verabschiedet. Es trat am 02. September 2016 in Kraft.

Mit diesem Hintergrundpapier soll ein Überblick über die aktuelle Gesetzeslage, praktische Fragen und den aktuellen Stand der Umsetzung gegeben werden. Die Regelungen betreffen Hersteller, Direktvermarkter, Betriebsführer und Anlagenbetreiber. Am Ende finden sich insbesondere Tipps für Anlagenbetreiber.

Inhaltsverzeichnis

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).....	1
Allgemeines und aktueller Stand.....	2
Was ist wichtig für die Windbranche?	3
I. Zur Einbaupflicht von intelligenten Messsystem	3
Für welche Anlagen gilt die Einbaupflicht?.....	3
Ab wann gilt die Einbaupflicht für Windenergieanlagen?	4
Wann ist ein Einbau wirtschaftlich vertretbar und technisch möglich?.....	4
Welche Auswirkungen hat das MsbG auf Bestandsanlagen?.....	5
II. Zur Konsequenz des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme für Direktvermarkter, Hersteller, und Betriebsführer.....	5
Welche Konsequenzen haben SMGW für Direktvermarkter?.....	5
Welche Konsequenzen haben SMGW für Hersteller und Betriebsführer?	6
III. Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb	6
Welche Rechte hat der Anlagenbetreiber?	6
Welche Anforderungen muss der Messstellenbetreiber erfüllen?	7
IV. Abschließende Tipps für Anlagenbetreiber.....	7

Allgemeines und aktueller Stand

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist Teil und Kernstück des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW). Es regelt den Einbau und den Betrieb intelligenter Messsysteme und/oder moderner Messeinrichtungen:

- **Moderne Messeinrichtungen** sind Messeinrichtungen (Messgeräte), die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und über ein Smart Meter Gateway (SMGW) sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden können und damit die Grundlage für ein intelligentes Messsystem bilden.
- **Intelligente Messsysteme** sind moderne Messeinrichtungen, die den besonderen Anforderungen des §§ 21 und 22 MsbG zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit und deren Einsatz in dem durch Schutzprofile und Technische Richtlinien regulierten Umfeld ermöglichen.

Mit den intelligenten Messsystemen soll in Zukunft die sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen ermöglicht werden.¹ Der verpflichtende Einbau beginnt, sobald dieser nach dem MsbG technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Dafür muss im Vorfeld eine Zertifizierung der SMGW von mindestens drei unabhängigen Unternehmen bzw. Herstellern erfolgen. Bisher ist noch keine Zertifizierung von SMGW durch das zuständige Bundesamt für Sicherheit und Information (BSI) erfolgt und nach aktuellen Branchenmeldungen ist damit auch nicht vor 2019 zu rechnen. Das BSI hat jedoch bereits 28 Zertifikate für Administratoren von SMGW ausgestellt.²

Derzeit befinden sich 9 SMGWs von verschiedenen Herstellern im Zertifizierungsverfahren.³ Diese sind allerdings nicht für die Anbindung von Windkraftanlagen vorgesehen, sondern für Anlagen zwischen 7 und 100 kW. Für die Anbindung von Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW geeignete SMGW sind bisher nicht in der Zertifizierung. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Realisierung des Smart-Meter-Rollouts tatsächlich ab Anfang 2020 – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – erfolgen kann.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erarbeitet derzeit eine Roadmap „Standardisierung zur sektorenübergreifenden Digitalisierung nach dem GDEW“. Die Veröffentlichung war ursprünglich bis Ende Q2/2018 geplant. Diese Roadmap soll auch einen Zeitplan für die nötigen Schritte des BSIs für die weitere Zertifizierung von SMGW enthalten, wie z.B. die Erarbeitung der Anwendungsfälle für Erzeugungsanlagen über 100 kW. Ein vom BMWI erstelltes Rollout-Szenario wurde bereits veröffentlicht.⁴

¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Intelligente-Messsysteme-Zaehler/faq-intelligente-netze-intelligente-zaehler.html>

² https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/AdministrationBetrieb/Zertifikate25MsbG/zertifikate25MsbG_node.html

³ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/SmartMeterGateway/Zertifikate24MsbG/zertifikate24MsbG_node.html

⁴ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pplattform-energieeffizienz-praesentation-bmwi-bsi.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Was ist wichtig für die Windbranche?

I. Zur Einbaupflicht von intelligenten Messsystem

Grundlegende Voraussetzung für den Pflichteinbau intelligenter Messsysteme ist nach § 29 Abs. 1 S. 1 MsbG, dass der Einbau technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Erst nach dieser Feststellung kann die flächendeckende Einführung starten.

Für welche Anlagen gilt die Einbaupflicht?

Zum einen bestehen verpflichtende Ausstattungsfälle nach § 29 Abs. 1 i.V.m. §§ 30, 31 MsbG. Daneben bestehen optionale Ausstattungsfälle nach § 29 Abs. 2 MsbG.

Verpflichtende Ausstattungsfälle:⁵

Grundzuständige Messstellenbetreiber (in der Regel ist dies der Netzbetreiber, § 2 Nr. 4 MsbG) **müssen**, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh und

bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt (kW), wobei sich die Einbaupflicht grundsätzlich sowohl auf Neu- als auch auf Altanlagen (Bestandsanlagen) bezieht, bei Bestandsanlagen im Rahmen der Übergangsregelung in § 19 Abs. 5 MsbG.

Optionale Ausstattungsfälle:⁶

Grundzuständige Messstellenbetreiber **können** unter den Voraussetzungen der §§ 30, 31 MsbG Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh und

bei Anlagen mit einer installierten Leistung über **1 bis einschließlich 7 kW.**

Die Ausstattung aller Messstellen mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung muss bis spätestens 2032 erfolgen.⁷

⁵ § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 MsbG

⁶ § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG

⁷ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Mess-undZaehlwesen/Mess-undZaehlwesen/Smart_Metering/Smart_Metering_node.html

Ab wann gilt die Einbaupflicht für Windenergieanlagen? Wann ist ein Einbau wirtschaftlich vertretbar und technisch möglich?

Das hängt nach dem MsbG im Wesentlichen von der „installierten Leistung“ ab.

Die „installierte Leistung“ einer Anlage meint die elektrische Wirkleistung, welche die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkung unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.⁸

- Bei einer installierten Leistung über **100 kW** ist die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem für einen Anlagenbetreiber **wirtschaftlich vertretbar**, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber,
 - **ab 2020 innerhalb von acht Jahren** alle Messstellen an den Zählpunkten von Anlagen über 100 kW mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden
 - und dabei für den Messstellenbetrieb dem Anlagenbetreiber für jeden Zählpunkt ein angemessenes Entgelt jährlich in Rechnung gestellt wird (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MsbG).

Weder die Gesetzgebung noch die Ausführungen des BSI, des BMWi oder der BNetzA haben bisher klargestellt, was unter einem „*angemessenem Entgelt*“ zu verstehen ist.

- Die Einbaupflicht gilt jedoch auch hier erst dann, wenn die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem auch **technisch möglich** ist. Dies ist nach § 30 MsbG der Fall, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die vom BSI zertifiziert sind. Hierbei stellt das BSI fest, ob die technische Möglichkeit zur Ausstattung und zum Betrieb von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem **für einen bestimmten Einsatzbereich** gegeben ist. Damit ist der Beginn der jeweiligen Realisierungsfrist je nach Einsatzbereich von dem Vorliegen der technischen Möglichkeit abhängig.⁹ Soweit diese verfügbar sind, sind sie zu verbauen.
- Diese Feststellung sowie erforderliche Marktanalysen stellt das BSI auf seiner Internetseite bereit. Eine erste Marktanalyse war frühestens für Herbst 2017 geplant.¹⁰ Bisher liegt diese nicht vor. Die Feststellung durch das BSI ist bisher ebenfalls noch **nicht** erfolgt.¹¹ Sobald das Ergebnis der Marktanalyse feststeht, wird das BSI dieses auf seiner Internetseite veröffentlichen und explizit feststellen, wann die technischen Voraussetzungen verfügbar sind und die intelligenten Messsysteme somit verbaut werden müssen.

⁸ BT-Drucks 18/8919 S. 24-25 Begründung zu Buchstabe k

⁹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/NetzanschlussUndMessung/SmartMetering/SmartMeter_node.html

¹⁰ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Mess-undZaehlwesen/Mess-undZaehlwesen/Smart_Metering/Smart_Metering_node.html

¹¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Mess-undZaehlwesen/Mess-undZaehlwesen/Smart_Metering/Smart_Metering_node.html

Welche Auswirkungen hat das MsbG auf Bestandsanlagen?

- Messsysteme, die den besonderen Anforderungen der intelligenten Messsysteme nicht entsprechen, dürfen noch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das BSI die technische Möglichkeit des Einbaus nach § 30 MsbG feststellt, eingebaut und bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden (§ 19 Abs. 5 MsbG), wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen des MsbG genügt.
- Unter die Bestandsschutzregelung fallen unter anderem auch Messsysteme, die als sogenannte Smart Meter verbraucherseitig beispielsweise in Smart Home Konstellationen eingesetzt werden sowie Messsysteme, die erzeugerseitig zur Übertragung der Ist-Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verbaut worden sind.¹²
- Nicht von der Bestandsschutzregelung umfasst sind Messsysteme, die nicht fernauslesbar sind, wie etwa einfache Ferraris-Zähler, die nicht in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind.

II. Zur Konsequenz des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme für Direktvermarkter, Hersteller, und Betriebsführer

Welche Konsequenzen haben SMGW für Direktvermarkter?

- Sofern das BSI keinen besonderen Einsatzbereich für SMGWs bei Anlagen in der Direktvermarktung definiert und technische Richtlinien und Schutzprofile des BSI keine besonderen Anforderungen an SMGWs für diese EEG-Anlagen festlegen, besteht eine Einbaupflicht für intelligente Messsysteme bei technischer Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit auch dann, wenn noch keine mit dem SMGW kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist.¹³
- Die Fernsteuerung der EEG-Anlage über das intelligente Messsystem muss jedoch erst dann vollzogen werden, wenn mit dem SMGW kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist (vgl. § 20 Abs. 3 EEG2017).¹⁴ Bis zu diesem Zeitpunkt hat jedoch die Messung über das intelligente Messsystem gemäß MsbG zu erfolgen, unabhängig von der Fernsteuerung.
- Die ferngesteuerte Abregelung der EEG-Anlage durch den Netzbetreiber (etwa im Rahmen von Maßnahmen des Einspeisemanagements) über die technische Einrichtung gemäß § 9 EEG2017 und die Messung über das intelligente Messsystem gemäß MsbG finden vollständig unabhängig voneinander statt. Anders als Direktvermarkter müssen die Netzbetreiber die Einspeisemanagement-Steuerung somit nicht über ein intelligentes Messsystem abwickeln.

¹² <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/075/1807555.pdf>, S. 82

¹³ https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Empfehlung_2017_27.pdf, Leitsatz I.

¹⁴ https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Empfehlung_2017_27.pdf, S. 6

Welche Konsequenzen haben SMGW für Hersteller und Betriebsführer?

Derzeit ist unklar, ob die gesamte Kommunikation auch für Hersteller und Betriebsführer über die SMGW erfolgen soll. Sollte dies der Fall sein, müssten SCADA-Systeme, inklusive der Backend-Dienste, welche mit dem Windpark kommunizieren, angepasst und erneuert werden. Für die Kommunikation zwischen Fernleitwarte und Windpark und der erforderlichen 24/7 Fernüberwachung wäre aus heutiger Sicht nur ein eingeschränkter Datenumfang möglich. Ebenso ist ungeklärt, ob ein zentrales SMGW im Windpark die Anforderungen des MsbG ebenso erfüllen kann, wie jeweils ein SMGW in jeder Windkraftanlage. Gesetzgeberische Intention ist, dass jede Kommunikation nach außen, d.h. mit Netzrelevanz, über ein SMGW geführt wird.

III. Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb

Seit Inkrafttreten des MsbG ist grundsätzlich der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§ 2 Nr. 4, 29 Abs. 1 MsbG für die Wahrnehmung des Messstellenbetriebs verantwortlich. Hat der Anlagenbetreiber oder ein Dritter bis zum Inkrafttreten des MsbG die Messung des in einer EE-Anlage erzeugten Stroms durchgeführt, ist diese Aufgabe mit Inkrafttreten des MsbG automatisch auf den grundzuständigen oder auf Wunsch des Anlagenbetreibers auf den wettbewerblichen Messstellenbetreiber übergegangen, der den Messstellenbetrieb vollständig – einschließlich der Messung – durchführt. Die Messung ist nunmehr Bestandteil des Messstellenbetriebes. Eine Durchführung der Messung getrennt vom übrigen Messstellenbetrieb ist nicht mehr möglich.

Welche Rechte hat der Anlagenbetreiber?

- Ein Anlagenbetreiber kann dem Einbau eines intelligenten Messsystems nicht widersprechen.
- Er hat die Möglichkeit, einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen (sog. wettbewerblicher Messstellenbetreiber) oder den Messstellenbetrieb selbst zu übernehmen, sofern ein einwandfreier Messbetrieb gewährleistet ist (§ 5 Abs. 1 MsbG, § 10a EEG2017). Für den Anlagenbetreiber bzw. den Dritten gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das MsbG an den grundzuständigen Messstellenbetreiber stellt. Der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber kann einen Dritten oder den Anlagenbetreiber nicht als Messstellenbetreiber für EEG-Anlagen ablehnen.¹⁵
- Hat der Anlagenbetreiber / Dritte bereits vor Inkrafttreten des MsbG den vollständigen Messbetrieb einschließlich der Messdienstleistung (gem. § 3 Abs. 2 MsbG) übernommen, so ist dieser grundsätzlich auch weiterhin für den Messstellenbetrieb als wettbewerblicher Messstellenbetreiber verantwortlich, sofern keine Bedenken hinsichtlich des einwandfreien Messbetriebs bestehen.
- Der Bestandsvertrag gilt insofern grundsätzlich weiter. Ausnahmen gelten nur, wenn im Bestandsvertrag selbst vorgesehen ist, inwieweit die Parteien den Vertrag an geänderte gesetzliche Bedingungen anpassen können oder wenn die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen ein Abweichen vom Vertrag ermöglichen bzw. erfordern.¹⁶

¹⁵ https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Empfehlung_2016_26.pdf, Rn: 109.

¹⁶ https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Empfehlung_2016_26.pdf

- Unabhängig von der Rollout-Verpflichtung, die eine Verpflichtung der grundzuständigen Messstellenbetreiber darstellt, haben Anlagenbetreiber gegen den grundzuständigen Messstellenbetreiber einen Anspruch auf:
 - Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und SMGW
 - Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem EEG an ein SMGW
 - Steuerung dieser Anlagen über ein SMGW
 - Einbau und Betrieb von nach dem EEG notwendigen Steuerungseinrichtungen, wobei dieser jedenfalls eine technische Möglichkeit gemäß § 30 MsbG voraussetzt.

Welche Anforderungen muss der Messstellenbetreiber erfüllen?

- Der Messstellenbetrieb umfasst nach § 3 Abs. 2 MsbG Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG, den technische Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben des MsbG einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG sowie die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 MsbG ergeben.
- Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Messstellenbetrieb von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung buchhalterisch zu entflechten.
- Spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem muss der grundzuständige Messstellenbetreiber den Anlagenbetreiber darüber informieren und ihn auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines (wettbewerblichen) Messstellenbetreibers nach §§ 5, 6 MsbG hinweisen (§ 37 Abs. 2 MsbG).

IV. Abschließende Tipps für Anlagenbetreiber

Der BWE empfiehlt Anlagenbetreibern, dem grundzuständigen Messstellenbetreiber mitzuteilen, wer den Messstellenbetrieb übernimmt bzw. künftig übernehmen soll, sofern ein Wechsel gewünscht ist oder bereits jetzt ein Dritter (nicht der Netzbetreiber) den Messstellenbetrieb durchführt.¹⁷ Für den Fall, dass Anlagenbetreiber nunmehr den gesamten Messstellenbetrieb selbst übernehmen möchten, können sie dies nach Maßgabe der § 5 MsbG und § 10a EEG2017 tun, sofern der einwandfreie Messstellenbetrieb nach Maßgabe des MsbG gewährleistet ist.

¹⁷ So auch https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Handlungsempfehlung_runder_Tisch_zum_MsbG_Veroeffentlichung_aktualisiert_1.pdf, Nr. 2.

Was sollte der Anlagenbetreiber / Dritte tun, wenn er den Messstellenbetrieb übernehmen will?

Dritte oder Anlagenbetreiber müssen zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei EEG-Anlagen keine bestimmten Qualifikationen gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber nachweisen. Der BWE empfiehlt aber in Übereinstimmung mit der Clearingstelle EEG/KWKG¹ zur Vermeidung von Streitigkeiten, dass die Anlagenbetreiber jedenfalls immer dann, wenn Personen oder Unternehmen, welche nicht gewerbsmäßig als Messstellenbetreiber auftreten, den Messstellenbetrieb übernehmen sollen, zusätzlich zu den in § 14 MsbG genannten Daten dem Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber folgende Informationen übermitteln:

- Wer baut – ggf. als Subunternehmer des wettbewerblichen Messstellenbetreibers – die (geeichte) Messeinrichtung ein?
- Sofern es sich nicht um einen wartungsfreien Zähler handelt: Wer wartet – ggf. als Subunternehmer des wettbewerblichen Messstellenbetreibers – die Messeinrichtung?
- Welches Messkonzept wird verwendet?
- Auf welchem Wege werden die Messwerte an wen übermittelt?

Verträge über den Messstellenbetrieb bei Windkraftanlagen, die bereits vor Inkrafttreten des MsbG abgeschlossen worden sind, bleiben grundsätzlich bestehen. Wie die Clearingstelle EEG/KWKG empfiehlt auch der BWE, dass Anlagenbetreiber ihre Bestandsverträge grundsätzlich bestehen lassen.

Die entsprechenden Messstellenrahmenverträge sind jedoch nach der Festlegung der BNetzA (BK6-17-042, Beschluss vom 23. August 2017) nunmehr gemäß dem neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag abzuschließen bzw. an diesen anzupassen. Die BNetzA setzt danach eine wörtliche Anpassung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG an den festgelegten Standardvertragstext voraus (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschäftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2017/2017_0001bis0999/BK6-17-042/BK6_17_0042_Beschluss_bf.pdf?__blob=publicationFile&v=4 Tenor zu 2 sowie Punt 5.3.).

Anlagenbetreiber sollten dabei auf zwei Konstellationen in ihren Verträgen achten

- Das MsbG sieht Regelungen, durch welche die Verantwortung für die Messung auf einen anderen als den (grundzuständigen oder wettbewerblichen) Messstellenbetreiber übertragen werden können, ausdrücklich nicht mehr vor (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Hiervon abweichende vertragliche Vereinbarungen sind nicht mehr anwendbar mit der Folge, dass die Messdienstleistung nunmehr ebenfalls dem jeweiligen Messstellenbetreiber zugewiesen wird.
- § 7 Abs. 2 MsbG i. V. m. § 17 Abs. 7 StromNEV regelt, dass ein Abrechnungsentgelt ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr erhoben werden darf. Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und von intelligenten Messsystemen haben sich an den im MsbG festgelegten Preisobergrenzen zu orientieren. Der Messstellenbetrieb darf nicht durch ein Mess- und ein Abrechnungsentgelt „doppelt“ vergütet werden. Dabei handelt es sich um eine für das unverzerrte Funktionieren des liberalisierten Messstellenbetreibermarktes unabdingbare Voraussetzung, da andernfalls Netzbetreiber durch das Einziehen des Abrechnungsentgelts einen Vorteil gegenüber wettbewerblichen Messstellenbetreibern hätten. Daher sind auch entgegenstehende Bestandsverträge insoweit nicht mehr anwendbar mit der Folge, dass der Anspruch des Netzbetreibers (als grundzuständiger Messstellenbetreiber) auf das Abrechnungsentgelt entfällt.

Anforderungen an die Messung bei EEG-Anlagen nach § 55 Abs. 3 bis 5 MsbG

- Bei Anlagen mit einer Leistung von **über 100 kW** ist eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung vorgesehen.¹
- Bei Anlagen mit einer Leistung von **höchstens 100 kW** ist die Zählerstandsgangmessung vorgesehen, wenn die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Andernfalls erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Messstellenbetreibers.¹
- Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie – soweit angeordnet – verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.¹

Weitere Informationen erhalten Sie unter (Stand Juni 2018):

https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Empfehlung_2016_26.pdf

https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Empfehlung_2017_27.pdf

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-fuer-das-verordnungspaket-intelligente-netze.pdf?__blob=publicationFile&v=1

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/NetzanschlussUndMessung/SmartMetering/SmartMeter_node.html

Ansprechpartner

Abteilung Fachgremien und Energierecht

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

Stefan Grothe

Referent Technik

T +49 (0)30 212341-129

s.grothe@wind-energie.de

www.wind-energie.de

Hinweis: Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die oben gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Wir haben das Papier nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können leider keine Haftung für den Inhalt des Papiers übernehmen.